

Der Apostolische Stuhl		Nr. 361	Ordnung für das Normsetzungsverfahren (Gesetzgebungsverfahren im Bistum Limburg)	540	
Nr. 358	Botschaft von Papst Franziskus 62. Weltgebetstag um geistliche Berufungen 2025	535			
Ständiger Rat der Deutschen Bischofskonferenz		Nr. 362	Dekret Profanierung der Kirche im Rupert-Mayer-Haus in Herborn-Schönbach, sowie die Profanierung des in ihr errichteten Altares	543	
Nr. 359	Durchführungsordnung für die Aktion Dreikönigssingen	535			
Der Bischof von Limburg		Bischöfliches Ordinariat			
Nr.360	Durchführungsordnung für die Aktion Dreikönigssingen im Bistum Limburg	538	Nr. 363	Firmungen durch beauftragte Firmspender im Jahr 2026	544
			Nr. 364	Totenmeldung	544
			Nr. 365	Dienstnachrichten	546

Der Apostolische Stuhl

Nr. 358 Botschaft von Papst Franziskus 62. Weltgebetstag um geistliche Berufungen 2025

Papst Franziskus hat seine Botschaft zum 62. Weltgebetstag um geistliche Berufungen 2025 veröffentlicht. Sie ist abrufbar unter <https://www.vatican.va/content/francesco/de/events/event.dir.html/content/vatican-events/de/2025/3/19/messaggio-vocazioni2025.html>.

Ständiger Rat der Deutschen Bischofskonferenz

Nr.359 Durchführungsordnung für die Aktion Dreikönigssingen

Präambel

Die Aktion Dreikönigssingen (auch „Sternsingeraktion“) lebt vom Engagement der Kinder und Jugendlichen. Begleitet werden sie von den haupt- und ehrenamtlichen Organisatorinnen und Organisatoren in Pfarreien und weiteren Institutionen. Diese übernehmen die Verantwortung für die Durchführung der Aktion vor Ort. Unterstützt werden sie darin von den bundesweiten Trägern der Aktion Dreikönigssingen – dem

Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ e. V. und dem Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – und verantwortlichen Stellen in den Bistümern.

Die vorliegende Durchführungsordnung ist das verbindliche Regelwerk für die Aktion Dreikönigssingen. Der Gesamtzusammenhang dieser Aktion ist rechtlich geschützt. Die Deutsche Bischofskonferenz hat diese Durchführungsordnung im Einvernehmen mit den beiden Trägern der Aktion Dreikönigssingen erlassen. Die Durchführungsordnung definiert die Ziele und die organisatorischen Rahmenbedingungen der Aktion, zu der die Segnung der Haustür ebenso gehört wie die Bildungsarbeit und das Sammeln von Spenden. Sie gilt für alle katholischen Pfarreien sowie für alle Institutionen, die die Aktion Dreikönigssingen in Deutschland durchführen.

§ 1 Ursprung der Aktion

In Erinnerung an die Heiligen Drei Könige zogen schon im Mittelalter Gläubige als Könige verkleidet durch Städte und Dörfer. Rund um den Dreikönigstag entwickelte sich in der Folge in vielen Regionen Europas ein reiches Brauchtum, zu dem auch Haussegnungen gehörten. Auf dieser Grundlage wurde die Aktion Dreikönigssingen 1958 vom Päpstlichen Missionswerk der Kinder (heute: Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ e. V.) ins Leben gerufen. Damals wurden die ka-

tholischen Pfarreien in der Bundesrepublik gebeten, den alten Brauch des Sternsingens zu erneuern und die dabei gesammelten Spenden für Kinder in Asien, Ozeanien, Afrika und Lateinamerika zur Verfügung zu stellen. Im Jahr 1961 trat der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) der Aktion Dreikönigssingen als bundesweiter Träger bei. Seit dem Jahr 1968 empfiehlt die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz die Aktion Dreikönigssingen für alle Pfarreien. Im Jahr 2015 wurde das Sternsingen von der deutschen UNESCO-Kommission in das Bundesweite Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes aufgenommen.

§ 2 Ziel und Zweck der Aktion

Die Sternsingerinnen und Sternsinger sind Kinder mit einer Mission: Sie verkünden am Beginn des Jahres die Weihnachtsbotschaft und bringen Gottes Segen zu den Menschen. Zugleich setzen sich die Sternsinger und Sternsingerinnen dafür ein, dass benachteiligte Gleichaltrige in der ganzen Welt die Chance auf ein besseres Leben erhalten.

So besteht das Ziel der Aktion Dreikönigssingen darin, in Zusammenarbeit mit den verschiedenen Partnern Projekte zu unterstützen, die Kindern und Jugendlichen und deren Familien in Asien, Ozeanien, Afrika, Lateinamerika und (seit 1989) Osteuropa zugutekommen.

Zu den Zielen der Aktion gehört auch der Einsatz für weltweite Entwicklung, Gerechtigkeit und Solidarität. In Deutschland erfolgt dazu die notwendige pastorale und entwicklungspolitische Bildungs- und Bewusstseinsarbeit.

§ 3 Organisatorische Struktur der Aktion

Das Kindermissionswerk und der BDKJ-Bundesverband sind die bundesweiten Träger der Aktion Dreikönigssingen und verantworten gemeinsam die Herausgabe der Bildungsmaterialien zur Aktion. Das Kindermissionswerk ist darüber hinaus für die Verwaltung und Verwendung der Spenden aus der Aktion verantwortlich (siehe unten § 5).

Die Jahreskonferenz der Aktion Dreikönigssingen dient der Planung und Auswertung der Aktion. In ihr haben die für die Aktion Verantwortlichen aus allen deutschen (Erz-) Bistümern und BDKJ-Diözesanverbänden Sitz und Stimme.

Die Verantwortung für die Durchführung der Aktion vor Ort liegt in der Regel bei den katholischen Pfarreien. Sie kann aber auch von Gemeinden anderer Konfessionen und anderen Institutionen wie Schulen, Kindergärten oder Jugendverbandsgruppen übernommen werden, sofern diese die in dieser Durchführungsordnung festgelegten Regeln akzeptieren und anwenden (siehe § 4). Die durchführende Institution ist verantwortlich für die Einhaltung der hier festgelegten Regeln sowie aller jeweils für sie geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen – etwa in Bezug auf den Kinderschutz und den Datenschutz.

§ 4 Sammlung, Erfassung und Weiterleitung der Spenden

Aktionszeitraum

Der Aktionszeitraum für die Aktion Dreikönigssingen beginnt am 27. Dezember und endet am dritten Freitag im Januar. Spenden für die Aktion Dreikönigssingen, die außerhalb dieses Zeitraums bei den durchführenden Pfarreien bzw. Institutionen eingehen, sind jederzeit der Aktion zuzurechnen. Unabhängig von der Haustürsammlung nimmt das Kindermissionswerk jederzeit Spenden für die Aktion Dreikönigssingen entgegen.

Beispiel land und -thema

Im Rahmen der Bildungs- und Bewusstseinsarbeit werden exemplarisch ein Thema und in der Regel ein Land oder eine Region in den Mittelpunkt der Aktion gestellt. Die gesammelten Spenden kommen Projekten zugunsten von Kindern weltweit zugute.

Durchführung der Sammlung

Die Spenden der Aktion Dreikönigssingen werden in erster Linie bei den Besuchen der Sternsinger an den Haustüren gesammelt. Darüber hinaus sind auch andere Formen der Sammlung möglich. Alle Sammlungsformen erfolgen insgesamt und ausschließlich für die Aktion Dreikönigssingen. Es dürfen keine weiteren Zwecke mit der Sammlung verbunden werden – z. B. durch das Mitführen einer zweiten Kasse für die Jugendarbeit oder Ähnliches. Ebenso wenig darf der Sammlung Geld für Kosten entnommen werden, die gegebenenfalls bei der Durchführung der Aktion anfallen.

Sowohl bei der Sammlung von Bargeld als auch bei bargeldlosen Sammlungen ist sicherzustellen, dass

die Spenden jederzeit vor Entwendungen und unberechtigten Entnahmen geschützt sind. So sind die Sammelgefäße für Bargeldspenden in geeigneter Weise zu sichern (z. B. durch Siegel, Plombe, Schloss) und die bargeldlosen Spendenwege vor Missbrauch zu schützen. Beim Öffnen der Sammelgefäße und beim Zählen und Dokumentieren der Bar- und bargeldlosen Spenden ist das Vier-Augen-Prinzip einzuhalten.

Weiterleitung der Spenden

Die gesammelten Spenden werden durch die Pfarreien und weiteren Institutionen zeitnah und ohne Abzüge weitergeleitet. Die Weiterleitung der gesammelten Spenden erfolgt direkt an das Kindermissionswerk, sofern der Kollektenplan des jeweiligen (Erz)Bistums keine andere Regelung vorsieht. In allen Fällen ist darauf zu achten, dass die Weiterleitung der Spenden aus der Aktion Dreikönigssingen innerhalb von drei Monaten nach Ende des Aktionszeitraums abgeschlossen ist, damit die Spenden zeitnah den Hilfsprojekten zugutekommen können.

§ 5 Verwaltung und Verwendung der Spenden

Verwaltung der Spenden

Das Kindermissionswerk verwaltet als Hilfswerk die in den Pfarreien und Institutionen gesammelten Spenden der Aktion Dreikönigssingen ordnungsgemäß und transparent.

Für die Verteilung der Spenden zur Förderung der Projekte ist die Vergabekommission zuständig. Sie besteht aus Vertreterinnen und Vertretern des Kindermissionswerks, seiner Mitgliederversammlung, weiterer katholischer Hilfswerke, des BDKJ sowie der Deutschen Bischofskonferenz.

Die Verwaltung und Verwendung der Spenden aus der Aktion sowie die Zusammensetzung der Entscheidungsgremien ist in der Satzung des Kindermissionswerks detailliert geregelt (siehe §§ 9 und 10 der Satzung des Kindermissionswerks ‚Die Sternsinger‘ e. V.).

Projektförderung

Für die Projektförderung gilt das Antragsprinzip. Die Grundlage für die inhaltliche Beratung und Entscheidung über die Projektanträge in der Vergabekommission bilden die „Grundsätze für die Mittelvergabe und die Projektarbeit bei der Aktion Dreikönigssingen“. Die

Projektpartner sind in der Regel katholische Partnerorganisationen. Gefördert werden Hilfsprojekte zugunsten von Kindern und Jugendlichen, unabhängig ihrer ethnischen, sozialen oder nationalen Herkunft, ihres Geschlechts und ihrer Religion.

Pfarreien und Institutionen, die die Sternsingeraktion durchführen, können den Wunsch äußern, dass mit den Spenden aus ihrer örtlichen Aktion ein konkretes Projekt gefördert wird. Entsprechende Projektvorschläge können beim Kindermissionswerk angefragt oder seitens der Pfarreien und Institutionen vorgeschlagen werden. Eine entsprechende Anfrage muss jährlich neu an das Kindermissionswerk gerichtet werden. Sofern das Projekt nicht bereits durch die Aktion Dreikönigssingen gefördert wird, muss der vorgeschlagene Projektpartner einen Antrag stellen, der den Kriterien der Mittelvergabe des Kindermissionswerks entspricht und der Vergabekommission vorgelegt wird. Falls dem Projektwunsch nicht entsprochen werden kann, schlägt das Kindermissionswerk alternative Projekte vor.

Rechenschaft

Der Jahresabschluss des Kindermissionswerks ‚Die Sternsinger‘ e. V. wird von einem externen unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft. Auf dieser Grundlage veröffentlicht das Kindermissionswerk jährlich einen Jahresbericht gemäß den Vorgaben des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen DZI.

Zusätzlich legt der Vorstand des Kindermissionswerks der Deutschen Bischofskonferenz jährlich einen Rechenschaftsbericht zur Verwendung der Mittel aus der Aktion Dreikönigssingen vor.

Die vorliegende Durchführungsordnung für die Aktion Dreikönigssingen tritt am 6. Dezember 2024 in Kraft. Die „Ordnung der Deutschen Bischofskonferenz für die Aktion Dreikönigssingen“ in der Fassung vom 1. Oktober 2014 wird damit außer Kraft gesetzt.

Beschlossen vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz in der Sitzung vom 25./26. November 2024.

Der Bischof von Limburg

Nr. 360 Durchführungsordnung für die Aktion Dreikönigssingen im Bistum Limburg

Präambel

Die Aktion Dreikönigssingen im Bistum Limburg lebt vom Engagement der Kinder und Jugendlichen und verbindet Tradition mit Solidarität: Sternsinger*innen bringen den Segen Gottes und sammeln Spenden für eine gerechte Zukunft von Kindern weltweit. Bildungsangebote fördern Mitgefühl und motivieren nach dem Motto „Kinder helfen Kindern“.

Begleitet werden die Kinder und Jugendlichen von haupt- und ehrenamtlichem Organisator*innen in Verbänden, Pfarreien und weiteren Institutionen. Diese übernehmen die Verantwortung für die Durchführung der Aktion vor Ort.

Die vorliegende Durchführungsordnung ergänzt die vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz verabschiedete Durchführungsordnung für die Aktion Dreikönigssingen und ist zusammen mit dieser für das Bistum Limburg das verbindliche Regelwerk zur Umsetzung.

1. Organisatorische Struktur der Aktion Dreikönigssingen im Bistum Limburg

Der BDKJ Diözesanverband Limburg und das Fachteam Gesellschaftliche Verantwortung im Leistungsbereich Pastoral und Bildung sind im Bistum Limburg die Träger der Durchführung der Aktion Dreikönigssingen und verantworten:

1. die Organisation des Sternsinger*innentages als bistumsweite Auftaktveranstaltung als der integrale Bestandteil der Aktion Dreikönigssingen im Bistum Limburg,
2. die Herausgabe der Regelungen (z. B. im Bereich Prävention, Kinderschutz ...),
3. die Gestaltung von Maßnahmen der Bildungsarbeit zur Aktion.

Der BDKJ Diözesanverband Limburg und das Fachteam Gesellschaftliche Verantwortung im Leistungsbereich Pastoral und Bildung übernehmen die beiden Vertretungsmandate (BDKJ/Bistum) bei der Jahreskonferenz der Aktion Dreikönigssingen des Kindermissionswerks ‚Die Sternsinger‘ e. V.

Die Pastoral der Kinder- und Jugendarbeit wird im Bistum Limburg vertreten durch das Fachteam Lebensphasenbegleitende Seelsorge. Die Koordinierungsstelle Jugend vernetzt sich dazu mit den regionalen Jugendeinrichtungen.

Der BDKJ Diözesanverband Limburg plant und koordiniert die Empfänge der Sternsinger*innen auf Landesebene in Hessen und Rheinland-Pfalz in der Rolle der politischen Interessensvertretung der kirchlichen Jugend(verbands)arbeit im Bistum Limburg.

Das Fachteam Gesellschaftliche Verantwortung im Leistungsbereich Pastoral und Bildung ist verantwortlich für die Verwaltung und Kontrolle der zweckgerechten Weiterleitung der Spenden aus der Aktion im Bistum Limburg.

1.1 Diözesane Konferenz zur Sternsinger*innenaktion im Bistum Limburg

Darüber hinaus findet bistumsintern vor der Jahreskonferenz des Kindermissionswerks ‚Die Sternsinger‘ e.V. eine eigene diözesane Konferenz zur Sternsinger*innenaktion im Bistum Limburg statt. Teilnehmer*innen sind der BDKJ-Diözesanvorstand, beauftragte*r BDKJ-Referent*in, Vertreter*innen der Fachteams Gesellschaftliche Verantwortung, Lebensphasenbegleitende Seelsorge, Verbände und eine Vertretung des Leitungsteams Pastoral und Bildung.

Themen sind die Reflexion und Evaluation der Sternsinger*innenaktion im Bistum Limburg, Entwicklungsmöglichkeiten und Zukunftsausrichtung des Sternsinger*innentages, Festlegung des Finanzbudgets des bevorstehenden Sternsinger*innentages, basierend auf aktuellen Zahlen und Statistiken.

1.2 Zielgruppe

Zielgruppe der Aktion Dreikönigssingen im Bistum Limburg sind Kinder und Jugendliche, ehrenamtliche Begleitende sowie Erwachsene und (ehrenamtliche) Aktions-Leitende vor Ort/in der Ortsgruppe/Pfarrei.

1.3 Verantwortung vor Ort

Die Verantwortung für die Durchführung der Aktion vor Ort liegt in der Regel bei den katholischen Pfarreien. Sie kann jedoch auch von Gemeinden anderer Konfessionen sowie von Institutionen wie Schulen, Kindergärten oder Jugendverbandsgruppen übernommen werden, sofern diese die in der Durchfüh-

rungsordnung festgelegten Regeln akzeptieren und anwenden.

Die durchführende Institution ist verantwortlich für die Einhaltung der hier festgelegten Regeln sowie aller für sie geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere in Bezug auf Mittelweiterleitung, Kinderschutz und Datenschutz.

1.4 Weiterleitung der Spenden

Die gesammelten Spenden werden von den Pfarreien und Institutionen ohne Abzüge sofort nach Ende des Aktionszeitraums an das Bistum Limburg gemäß den Regelungen des Kollektenplans weitergeleitet, damit sie zeitnah den Hilfsprojekten zugutekommen.

2. Der Sternsinger*innentag im Bistum Limburg

Der Sternsinger*innentag ist als bistumsweite Auftaktveranstaltung ein integraler Bestandteil der Aktion Dreikönigssingen im Bistum Limburg und somit eine diözesanweite Veranstaltung.

2.1 Ziele

Die Veranstaltung thematisiert das Beispielland sowie den inhaltlichen Schwerpunkt der Aktion. Sie nutzt Bildungschancen, um Kinder für die konkrete Situation ihrer Altersgenoss*innen in den Projektländern zu sensibilisieren und das Anliegen internationaler Solidarität und Gerechtigkeit zu fördern.

Die Sternsinger*innen erfahren sich als Teil einer Gemeinschaft, erhalten Dank und Wertschätzung für ihr Engagement und nehmen zusätzliche Motivation mit in ihre Gemeinden. Zudem wird die Sichtbarkeit der jugendpastoralen Arbeit gestärkt, was auch die Ausstrahlung und Wirkung in der Gesellschaft fördert.

2.2 Durchführung

Die Vorbereitung des Sternsinger*innentages beginnt jeweils nach der Jahreskonferenz (im Februar/März) des Kindermissionswerkes mit einer Kick-Off-Einladung für mögliche Mitglieder und Mitarbeit im Team des Sternsinger*innentages (SST).

Alle anfallenden Aufgaben zur Durchführung des Tages werden in einem Projektteam bearbeitet. Verantwortlich für das Programm und die inhaltliche Ausrichtung ist das Projektteam unter der Leitung des zuständigen BDKJ-Diözesanvorstandes und des/der

zuständigen Referent*in im BDKJ-Diözesanverband Limburg. Im Projektteam wirken Personen aus dem Fachteam Verbände, Gesellschaftliche Verantwortung und Lebensphasenbegleitende Seelsorge unter Einbindung der regionalen Jugendeinrichtungen mit.

2.3 Personellen Ressourcen

Der BDKJ Diözesanverband Limburg ist in der personellen und inhaltlichen Hauptverantwortung und Leitung des Sternsinger*innentages im Bistum Limburg.

Als Kooperationspartner*innen werden (pädagogische) Fachexpertisen, je nach Beispielland und Thema der Kampagne, eingebunden. Dazu gehören u. a. Pfarreien und Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache, die regionale Vertretung des Kindermissionswerkes, externe Dienstleister wie Technik, Workshopleitungen, Malteser (mit Dienstleistungsvertrag) sowie Fachteams und Expert*innen im Bistum Limburg (Ministrant*innen, Jugendverbände, Familienpastoral, schulische Bildung, kirchenmusikalische Teams, Katechese, Glaubenskommunikation etc.).

2.4 Finanzierung

Der Sternsinger*innentag wird aus zweckgebundenen Mitteln des Bistums Limburg, insbesondere Mitteln des Fachteams Gesellschaftliche Verantwortung im Leistungsbereich Pastoral und Bildung, sowie Eigenmitteln des BDKJ Diözesanverband Limburg getragen.

Die bistumsinterne Konferenz legt auf dieser Grundlage den Rahmen und die Finanzierung des Sternsinger*innentages jährlich fest.

Ergänzend werden Zuschüsse des Bistums (DJP) und der BDKJ Landesstelle Hessen (allgemeine Jugendarbeit oder außerschulische Jugendbildung) sowie ggf. weitere Zuschüsse beantragt.

Die Pfarreien und angemeldete Gruppen leisten keinen finanziellen Beitrag für die teilnehmenden Gruppen.

2.5 Rechenschaft

Der Finanzabschluss des Sternsingers*innentages wird im Fachteam Gesellschaftliche Verantwortung im Leistungsbereich Pastoral und Bildung sowie im BDKJ Diözesanverband Limburg geprüft.

Auf dieser Basis erstellt der BDKJ Limburg zur jährlichen Konferenz im Bistum Limburg einen Jahresbe-

richt. Zusätzlich erstellt der BDKJ-Diözesanvorstand mit dem Fachteam Gesellschaftliche Verantwortung im Leistungsbereich Pastoral und Bildung einen Rechenschaftsbericht über die Verwendung der Mittel aus der Aktion Dreikönigssingen für das Bistum Limburg und die BDKJ Diözesanversammlung.

3. In-Kraft-Treten

Die vorliegende Durchführungsordnung für die Aktion Dreikönigssingen im Bistum Limburg tritt zum 1. April 2025 in Kraft.

Limburg, 27. März 2025 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 367C/6352/25/01/1 Bischof von Limburg

Thomas Schön
Notar der Kurie

Nr. 361 Ordnung für das Normsetzungsverfahren (Gesetzgebungsverfahren) im Bistum Limburg

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt ein transparentes, partizipatives und rechtssicheres Verfahren für das Zustandekommen kirchlicher Normtexte im Rahmen der bestehenden Rechtsordnungen im Bereich des Bistums Limburg.
- (2) Kirchliche Normtexte im Sinne dieser Ordnung sind Gesetze des Diözesanbischofs sowie allgemeine Ausführungsdekrete und Instruktionen gemäß der cc. 31–34 CIC. Die zivilrechtlichen Arbeitsbedingungen im kirchlichen Dienst werden durch die paritätisch von Vertretern¹ der Mitarbeiter und der Dienstgeber besetzten Arbeitsrechtlichen Kommission ausgehandelt und beschlossen.
- (3) Sofern kirchliche Normtexte auch Rechte und Pflichten von Mitarbeitern im kirchlichen Dienst zum Gegenstand haben, sind die Bestimmungen der KODA-Ordnung zu beachten.
- (4) Sofern kirchliche Normtexte Rechte und Pflichten von Mitarbeitervertretungen zum Gegenstand haben, ist die Haupt-MAV/DiAG im Wege des Anhörungs-, Mitberatungs- und Mitwirkungsverfahrens zu beteiligen.

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Ordnung im Folgenden auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Es sind aber immer alle Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen, es sei denn, zwingende Vorgaben bedingen etwas anderes.

§ 2 Initiativrecht

- (1) Initiativberechtigt sind²:
 - der Ortsordinarius,
 - das Bistumsteam,
 - der Diözesansynodalrat.
- (2) Die Geltendmachung eines Initiativrechts erfolgt durch einen Antrag auf Erlass oder Änderung eines kirchlichen Normtextes zusammen mit einer begründeten Regelungsinitiative. Regelungsinitiativen der Verwaltung sollen darüber hinaus auch Hinweise enthalten über die verhältnismäßige Abwicklung und den entstehenden Verwaltungsaufwand und mögliche mit dem Normsetzungsverfahren verbundene einmalige und dauerhafte Kosten.
- (3) Die Regelungsinitiative ist in Textform an die Kanzlei des Bischöflichen Ordinariates Limburg zu richten. Hierbei ist der Inhalt und die mit der Initiative verfolgte Zielsetzung zu beschreiben.

§ 3 Einrichtung eines Ständigen Ausschusses

In der Kanzlei des Bischöflichen Ordinariates wird ein Ständiger Ausschuss zum Umgang mit Regelungsinitiativen eingerichtet. Neben dem Kanzler gehören dem Ausschuss an: der Justitiar des Bistums Limburg, ein Vertreter des Bistumsteams, ein Vertreter des Diözesansynodalrates, der Vorsitzende bzw. Stellvertretende Vorsitzende der KODA und der Vorsitzende des Permanenten Ausschusses Recht.

§ 4 Mitgliedschaft im Ständigen Ausschuss

- (1) Tritt ein Mitglied während der Arbeit des Ständigen Ausschusses in den Ruhestand, tritt es vom Amt zurück oder scheidet es aus dem kirchlichen Dienst im Bistum Limburg aus, endet die Mitgliedschaft von selbst.
- (2) Die Mitgliedschaft im Ständigen Ausschuss endet mit Ablauf der Amtsperiode des entsendenden Gremiums und mit Beendigung der Mitgliedschaft in diesem Gremium.
- (3) Entsendungen für ausgeschiedene Mitglieder des Ständigen Ausschusses erfolgen in Absprache mit der Geschäftsführung des Ständigen

² Der Haupt-MAV/DiAG steht ein eigenes Initiativrecht gemäß der jeweils geltenden MAVO zu.

Ausschusses auf Vorschlag des entsendenden Gremiums.

§ 5 Geschäftsführung und Arbeitsweise des Ständigen Ausschusses

- (1) Die Geschäftsführung des Ausschusses liegt beim Kanzler der Kurie. Vertreten wird er durch den Notar der Kurie. Er lädt zu den Sitzungen ein und leitet diese. Der Ständige Ausschuss tagt wenigstens quartalsweise. Die Sitzungen können auch als Online- oder Hybrid-Sitzungen erfolgen. Den Initiativberechtigten soll Gelegenheit gegeben werden, den von ihnen vorgelegten Regelungsentwurf im Ausschuss vorzustellen.
- (2) Über die Reihenfolge der Behandlung entscheidet der Ständige Ausschuss.
- (3) Der Ständige Ausschuss gibt ein Votum zur Regelungsinitiative ab und leitet es dem Bistumsteam zu.

§ 6 Beauftragung einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe

- (1) Das Bistumsteam beauftragt die Kanzlei mit der Einsetzung einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe (nachfolgend: Arbeitsgruppe) und gibt ggf. Hinweise für deren Zusammensetzung. In der Zusammensetzung dieser Arbeitsgruppe sind alle relevanten Interessengruppen und Zuständigkeiten angemessen zu berücksichtigen. Es können auch externe Experten hinzugezogen werden. Über die Einsetzung einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe wird der Vorstand des Diözesansynodalrats informiert.
- (2) Die Geschäftsführung der Arbeitsgruppe liegt grundsätzlich beim Kanzler der Kurie. Vertreten wird er durch den Notar der Kurie.

§ 7 Aufgabe und Arbeitsweise der Arbeitsgruppe

- (1) Die Arbeitsgruppe hat die Aufgabe, Regelungsentwürfe zu erarbeiten, um den Gesetzgeber bzw. den Erlasser von sonstigen Regelungen bei der Normsetzung zu unterstützen und zu beraten.
- (2) Die Geschäftsführung bestimmt die Arbeitsweise der Arbeitsgruppe in Abstimmung mit den Mitgliedern.

§ 8 Sitzungen der Arbeitsgruppe

- (1) Die Geschäftsführung der Arbeitsgruppe lädt unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung ein.
- (2) Die Arbeitsgruppe ist nicht öffentlich. Mit Beschluss der einfachen Mehrheit der Mitglieder können Experten, Sachverständige oder Gäste an den Sitzungen teilnehmen. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe sowie Experten, Sachverständige und Gäste sind verpflichtet, über alle behandelten Themen Verschwiegenheit zu wahren. Das gilt nicht gegenüber den Gremien, welche die Mitglieder der Arbeitsgruppe jeweils entsenden. Bei Berichterstattung im entsendenden Gremium ist die Nichtöffentlichkeit zu wahren.
- (3) Sitzungen können auch online oder hybrid durchgeführt werden.
- (4) Über jede Sitzung der Arbeitsgruppe ist ein Protokoll zu fertigen. Der Protokollführer wird zu Beginn einer jeder Sitzung der Arbeitsgruppe bestimmt. Zu Beginn einer jeden Sitzung der Arbeitsgruppe wird das Protokoll der jeweils vorangegangenen Sitzung aufgerufen und Gelegenheit gegeben, Einwendungen vorzubringen.

§ 9 Erster Regelungsentwurf

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe erarbeiten einen ersten Regelungsentwurf. Dieser soll Hinweise enthalten über die verwaltungsmäßige Abwicklung und den entstehenden Verwaltungsaufwand und mögliche mit dem Normsetzungsverfahren verbundene einmalige und dauerhafte Kosten. Zur Erörterung, ob das angestrebte Ziel der Regelungsinitiative mit dem vorliegenden ersten Regelungsentwurf erreicht wurde, wird ein Anhörungsverfahren nach Maßgabe des § 10 durchgeführt.

§ 10 Durchführung eines Anhörungsverfahrens

- (1) Folgenden kirchlichen Amtsträgern und Gremien wird im Rahmen des Anhörungsverfahrens Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben:
 - den Mitgliedern des Bistumsteams,
 - dem Vorstand des Diözesancaritasverbandes,
 - dem Vorstand der Haupt-MAV/DIAG,
 - dem Gleichstellungsteam,

- der KODA,
- dem Vorstand des Diözesansynodalrates,
- dem Vorstand des Seelsorgerates.

- (2) Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme beträgt vier Wochen ab Zugang der Aufforderung bei dem Anhörungsberechtigten. Stellungnahmen sind in Textform an die Kanzlei des Bischöflichen Ordinariates einzureichen.
- (3) Jede Stellungnahme ist in der Arbeitsgruppe zu besprechen. Eine Änderung des Entwurfs erfolgt, wenn diese in der Arbeitsgruppe mit Beschluss der einfachen Mehrheit der Mitglieder Zustimmung findet. Sie hat im Einzelnen kurz zu begründen, warum Änderungswünsche modifiziert oder abgelehnt werden (Liste mit kommentierten Änderungsvorschlägen).

§ 11 Konsolidierter Regelungsentwurf

Auf der Grundlage der abgegebenen Stellungnahmen erarbeitet die Arbeitsgruppe einen zweiten, konsolidierten Regelungsentwurf. Weiter erstellt die Kanzlei unter Mitwirkung des Justitiars einen Erläuterungstext zum Regelungsentwurf, dem ggf. ein Votum der KODA beigegeben wird. Die Arbeitsgruppe gibt diesen mitsamt dem konsolidierten Regelungsentwurf mit einem Votum über das weitere Verfahren an das Bistumsteam und an den Vorstand des Diözesansynodalrates weiter.

§ 12 Behandlung des konsolidierten Regelungsentwurfes

- (1) Das Bistumsteam entscheidet – vorbehaltlich der Zuständigkeit des Diözesansynodalrates – über den weiteren Umgang mit dem konsolidierten Regelungsentwurf (vgl. Art. 4 § 2 Ziff. 7 Bistumsstatut).
- (2) In der Regel wird der Permanente Ausschuss Recht durch den Vorstand des Diözesansynodalrates vor der Befassung des Diözesansynodalrates gemäß § 63 Abs. 2 h) SynO um ein Votum zum konsolidierten Regelungsentwurf gebeten.

§ 13 Beschleunigtes Verfahrens

- (1) Für den Fall nicht abweisbaren Handlungsbedarfs ist ein beschleunigtes Verfahren vorzusehen, für das die Bestimmungen der §§ 2 Abs. 2 bis 12 Abs. 1–2 keine Anwendung finden. Es kommt

dem Bischof zu, über die Notwendigkeit eines beschleunigten Verfahrens zu entscheiden. Hierzu gibt er mit der Frist von einer Woche den Mitgliedern des Bistumsteams und des Vorstandes des Diözesansynodalrates die Gelegenheit, Einwände gegen die Feststellung der Notwendigkeit eines beschleunigten Verfahrens vorzubringen.

- (2) Im beschleunigten Verfahren erarbeitet der Ständige Ausschuss einen Regelungsentwurf.
- (3) Die Kanzlei soll weitere von der Regelungsinitiative betroffene Gremien und Institutionen zu dem Normsetzungsvorhaben anhören. Die Stellungnahme der angefragten Gremien und Institutionen kann in Textform erfolgen.
- (4) Die aufgrund eines beschleunigten Verfahrens erlassene Norm ist in ihrer Geltung zeitlich zu befristen.

§ 14 Vorgehen im Fall von Diözesangesetzen

Nach Entscheidung des Gesetzgebers über den Erlass eines Diözesangesetzes bereitet die Kanzlei die Gesetzesurkunde zur Unterzeichnung der Urkunde durch den Gesetzgeber vor.

§ 15 Gesetzesverkündung/Promulgation

Die autoritative Kundgebung des erlassenen Diözesangesetzes erfolgt in der Regel im Amtsblatt des Bistums Limburg. Hierbei wird der Gesetzgeber einer Regelung zum Beginn der Gesetzesverpflichtung treffen, falls die Gesetzesschwebe abweichend von c. 8 § 2 CIC geregelt werden soll.

§ 16 Vorgehen bei anderen Normen

Bei anderen Normen finden die Bestimmungen der §§ 14 und 15 entsprechende Anwendung.

§ 17 Vorgehen bei überdiözesan abgestimmten Normsetzungsvorhaben

Im Falle von überdiözesan abgestimmten Normsetzungsvorhaben erfolgt die Einsetzung einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe durch das Bistumsteam, die die Aufgabe hat, anhand des überdiözesan abgestimmten Regelungsentwurfes das Anhörungsverfahren nach Maßgabe von § 10 der vorliegenden Ordnung durchzuführen. Das weitere Verfahren bestimmt sich nach den §§ 11f. der vorliegenden Ordnung.

§ 18 Supplikationsrecht

Den von der Norm Verpflichteten ist es unbenommen, gegen die Norm beim Urheber der Norm eine begründete Beschwerde einzulegen. Die Beschwerde ändert nichts an der Verpflichtungskraft der Norm.

§ 19 Inkraftsetzung

Das vorstehende Gesetz über das Normsetzungsverfahren im Bistum Limburg wird mit Termin 1. April 2025 befristet für die Dauer von drei Jahren in Kraft gesetzt. Vor einer Entscheidung über eine erneute und ggf. unbefristete Inkraftsetzung erfolgt eine Auswertung der Wirksamkeit im Bistumsteam und im Diözesansynodalrat.

Limburg, 27. März 2025
Az.: 55B/60418/25/02/1

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Thomas Schön
Notar der Kurie

Nr. 362 Dekret Profanierung der Kirche im Rupert-Mayer-Haus in Herborn-Schönbach, sowie die Profanierung des in ihr errichteten Altares

Hiermit verfüge ich gemäß c. 1222 § 2 CIC zum 30. März 2025 die Profanierung der Kirche im Rupert-Mayer-Haus in 35745 Herborn-Schönbach, Wabachsweg 3, sowie gemäß c. 1238 § 1 CIC in Verbindung mit c. 1212 CIC zum gleichen Datum die Profanierung des in ihr errichteten Altares.

Der Priesterrat wurde am 24. März 2025 angehört.

Der Altar und der Tabernakel sind vor einer weiteren Verwendung zu entfernen, vorhandene Reliquien sind dem Reliquienbeauftragten des Bischofs zur Verwahrung zu übergeben.

Die liturgischen Einrichtungsgegenstände und alle weiteren sakralen Gegenstände, insbesondere Kunstgegenstände, sind in einem Inventar zu verzeichnen und danach aus der Kirche zu entfernen. Sie können entweder an einem würdigen Ort aufbewahrt oder aber einer anderweitigen Nutzung, etwa in einer anderen Kirche oder Kapelle, zugeführt werden.

Begründung

Das Rupert-Mayer-Haus wurde im Jahr 1976 errichtet. Im Rahmen des Projektes „Kirchliche Immobilien-Strategie“ wurde das Erfordernis einer Anpassung des Gebäudebestands an die demografische Entwicklung der Mitgliederzahlen sowie an die wirtschaftliche Kraft der Kirchengemeinde deutlich. Die Kirchengemeinde beabsichtigt den Verkauf der Kirche und des Gemeindezentrums an eine Privatperson, die die Räumlichkeiten zu privat genutztem Wohnraum umbauen möchte.

Die Gremien der Pfarrei haben gemäß der „Verfahrensordnung zur Umnutzung und Aufgabe von Kirchen im Bistum Limburg“ vom 7. Juni 2018 (Amtsblatt 2018, 405f.), zuletzt geändert am 29. März 2022 (Amtsblatt 2022, 570), die beabsichtigte Profanierung beraten. Ein Beschluss des Verwaltungsrates liegt vor. Die „AG Umnutzung und Aufgabe von Kirchen“ hat den Antrag beraten, die vorgebrachten Gründe abgewogen und eine Empfehlung für die Profanierung des Gotteshauses ausgesprochen.

Für die regelmäßige Spendung der Sakramente stehen die übrigen Kirchen und Gottesdienstorte der Pfarrei Zum Guten Hirten an der Dill (Sitz: Dillenburg) zur Verfügung. Das Heil der Seelen ist durch das regelmäßige Gottesdienstangebot in der Pfarrei nicht in Gefahr.

Nach sorgfältiger Würdigung aller Umstände war daher festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Profanierung der Kirche im Rupert-Mayer-Haus in Herborn-Schönbach gemäß c. 1222 § 2 CIC erfüllt sind und somit dem Antrag entsprochen werden kann.

Limburg, 25. März 2025
Az.: 613E/64951/25/01/1

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Thomas Schön
Notar der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Bischof von Limburg, Domplatz 7, 65549 Limburg a. d. Lahn.

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 363 Firmungen durch beauftragte Firmspender im Jahr 2026

Anmeldefrist: 29. Mai 2025

Die für die Firmpastoral Verantwortlichen in den Pfarreien und Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache sind gebeten, ihre Wünsche für die Firmtermine im Jahr 2026 bis zum 29. Mai 2025 mitzuteilen.

Die Pfarreien in der Katholischen Region Taunus melden ihre Terminwünsche der Regionalleitung.

Den Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache steht ein eigenes Anmeldeformular zur Verfügung.

Bitte stellen Sie sicher, dass auch dann Firmtermine angemeldet werden, wenn (etwa durch einen Stellenwechsel) absehbar ist, dass sich die derzeitige Zuständigkeit innerhalb des Pastoralteams ändern wird.

Verfahren

Bitte reichen Sie Ihre Terminwünsche schriftlich mit folgenden Angaben ein:

- Datum,
- Uhrzeit,
- Ort,
- zwei Alternativtermine (für den Fall, dass der Wunschtermin nicht ermöglicht werden kann).

An folgenden Terminen ist die Spendung des Firm sakraments durch beauftragte Firmspender nicht möglich:

- 24. Mai 2026 (Pfingstsonntag),
- 4. Juni 2026 (Fronleichnam),
- 19./20. September 2026 (Kreuzfest) und
- die Adventszeit (ab dem 29. November 2026).

Die Pfarreien und Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache erhalten sobald wie möglich eine Mitteilung über den Firmtermin und den Firmspender.

Kontakt und Information

Frau Sabine Trabusch, Roßmarkt 4, 65549 Limburg, Tel.: 06431 295-209, E-Mail: firmungen@bistumlimburg.de.

Nr. 364 Totenmeldung

Am 13. März 2025 verstarb im Alter von 91 Jahren in Limburg Herr Domkapitular em. Karl Wagner.

Karl Wagner wurde am 1. Januar 1934 in Probbach im Westerwald geboren. Sein Vater, der Schuhmacher war und mit seiner Frau eine kleine Landwirtschaft betrieb, wurde im Jahr 1939 zum Militär eingezogen und kam erst im Herbst 1946 aus der Gefangenschaft zurück. Zunächst besuchte Karl Wagner die örtliche Volksschule, danach die Handelsschule in Weilburg. Im Jahr 1950 wechselte er an das Gymnasium in Weilburg. Im Alter von 15 Jahren kam in ihm während der Predigt seines Heimatpfarrers über das Evangelium vom Guten Hirten erstmals der Gedanke auf, ob Gott ihn zum Priester beruft. Der Wechsel auf das Gymnasium stellte für seine Eltern eine erhebliche finanzielle Belastung dar, aber Karl Wagner war ein begabter Schüler, konnte die Schulzeit verkürzen und legte im März 1955 die Abiturprüfung ab. Anschließend begann er das Studium an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt. Zwei Semester verbrachte er an der Universität München, wo ihn besonders Romano Guardini beeindruckte. Einer seiner Professoren wollte ihn dazu bewegen, eine Promotion anzuschließen, aber Karl Wagner hielt dies für unnötig – als Priester, so sagte er damals, wolle er in der Seelsorge, nicht in der Wissenschaft tätig sein.

Am 8. Dezember 1960 spendete ihm Bischof Dr. Wilhelm Kempf die Priesterweihe.

Anschließend war Karl Wagner bis Mitte Februar 1961 als Seelsorgspraktikant in der Pfarrei Frankfurt-Zeilsheim eingesetzt. Es folgten Kaplansstellen in Bad Homburg-Kirdorf (10. April 1961 bis 14. Juni 1964) und in der Pfarrei St. Bernhard in Frankfurt (15. Juni 1964 bis 14. März 1968). Zum 15. März 1968 erhielt Kaplan Wagner seine erste Pfarrei und wurde Pfarrer von St. Josef in Schönberg im Westerwald. Drei weitere Mitbrüder seines Weihekurses übernahmen zur gleichen Zeit Pfarreien in der Nachbarschaft. Unter den Pfarreien und denen, die dort in der Seelsorge tätig waren, entwickelte sich rasch ein enger Austausch. Was später im Bistum überall die Regel sein sollte, wurde hier bereits erprobt und bewährte sich als zukunftsweisendes Modell. In Schönberg fühlte Karl Wagner sich – wie er später einmal sagte – „wie ein Fisch im Wasser“, auch weil seine Eltern, denen er viel verdankte, in dieser Zeit Anteil an den Festen und besonderen Ereignissen in der Pfarrei nehmen konnten. Unterstützung fand er ab diesen Jahren durch

Frau Magda Link, die ihm für die nächsten knapp 50 Jahre treu den Haushalt führen sollte und deren Dienst er außerordentlich wertschätzte. Solange es ging, besuchte er sie noch in den letzten Jahren in Dernbach.

Seine Mitbrüder wählten ihn mehrfach in überpfarrliche Aufgaben; so war er von Mitte Februar 1971 bis Ende Januar 1979 stellvertretender Dekan des Dekanats Marienberg und von Anfang April 1972 bis Ende Juli 1986 Bezirksdekan des Bezirkes Westerwald. Die vielen Konferenzen, an denen er teilnahm und die er leitete, weiteten seinen Blick auf Fragen der Pastoralplanung. Zum 1. Juni 1981 übertrug ihm der Bischof die Pfarrei St. Peter und Paul in Höhr-Grenzhausen. Fünf Jahre lang, bis zum 31. Juli 1986, war Pfarrer Wagner dort mit großem Engagement, auch im ökumenischen Austausch, tätig.

Bischof Dr. Franz Kamphaus bat ihn, die Leitung des Dezernats Grundseelsorge im Bischöflichen Ordinariat zu übernehmen. Pfarrer Wagner zögerte zunächst, trat dann aber zum 1. August 1986 seinen Dienst an und wurde zum Ordinariatsrat ernannt. Wohnung nahm er im leerstehenden Pfarrhaus in Steinefrenz. Dort und in den umliegenden Pfarreien half er am Wochenende als Vertretungspriester aus. In seiner Zeit als Dezernent fielen wichtige Entscheidungen, die die pastoralen Strukturen des Bistums lange Zeit prägen sollten, etwa die Verstärkung der Großstadtseelsorge, die Umsetzung des Pastoralstruktur- und Personalplanes („PPP“) und die Einführung der Gemeindeleitung nach c. 517 § 2 CIC, die die Möglichkeit bot, Laien im pastoralen Dienst größere Verantwortung zu übertragen. Er selbst konnte als Leiter der Seelsorge bzw. später Leitender Priester mit diesem Modell in der Pfarrei St. Bartholomäus in Balduinstein von November 1993 bis Mitte April 1997 Erfahrungen sammeln. Zum 1. Januar 1988 wurde er unter die Kapitulare am Limburger Dom aufgenommen und spendete die folgenden Jahrzehnte im Bistum unzählige Firmungen. Ab Januar 1993 war er zusätzlich Stellvertreter des Generalvikars. Im selben Jahr zog er mit seiner Haushälterin in eine der Wohnungen der Domkapitulare am Rossmarkt. Im Bischofsgarten verschaffte er sich ein Gartengrundstück und pflegte und bewirtschaftete es fachkundig, liebevoll und mit großer Geduld, auch später im Ruhestand. Allen war bekannt, dass er sich mit Obst und Gemüse bestens auskannte.

Zum 15. Mai 1997 wurde er Dompfarrer an der Kathedrale. Die Seelsorge in der alten Dompfarrei und in der jungen Pfarrei St. Hildegard, deren Leitender

Priester er ab Dezember 2000 und deren Pfarrverwalter er ab September 2004 wurde, empfand er als spannend und fruchtbar. Wichtig war ihm in dieser Zeit die Zusammenarbeit mit der evangelischen Gemeinde der Stadt. Dankbar war er für das große ehrenamtliche Engagement, das er an seinem neuen Wirkungsort vorfand und weiter förderte.

All seine verschiedenen Aufgaben übte Domkapitular Wagner mit Frömmigkeit, Verlässlichkeit und Bescheidenheit aus. „Pfarrer Wagner“ war ihm die liebste Anrede. Die Begegnungen auf weltkirchlicher Ebene waren für ihn von hoher Bedeutung; von seinen Eindrücken in Brasilien, Indien, dem Heiligen Land und vielen weiteren Ländern sprach er oft.

Zum 1. September 2005 trat Domkapitular Wagner im Alter von 71 Jahren in den Ruhestand und wurde als Domkapitular emeritiert. Den Ruhestand verbrachte er in einer Wohnung neben dem Dompfarrhaus. Die örtliche Nähe zum Georgsdom bedeutete ihm viel. Oft feierte er dort die Eucharistie. Am 8. Dezember 2020 konnte er sein Diamantenes Priesterjubiläum begehen.

Mit zunehmender körperlicher Gebrechlichkeit zog er im Herbst 2024 in das Haus Felizitas in Limburg, wo er die letzten Monate gut umsorgt wurde. Mit Freude schaute er dort aus seinem Zimmer in Richtung der Heimat, dem Westerwald, wie er selbst mehrfach sagte. In persönlichen Erinnerungen schrieb er den Psalmvers „Auf schönem Land fiel mir mein Anteil zu“ nieder. Wo auch immer er war und wirkte, hatte er diese Grundeinstellung, in der Wertschätzung für alles, was einem geschenkt ist und immer mit Blick auf die große Barmherzigkeit Gottes, die er selbst im Herzen trug. Nun fällt ihm ein neues schönes Land im Reich Gottes zu. Und das zusammen mit einer seiner jüngeren Schwestern, die ebenfalls in diesen Tagen verstorben ist.

Wir danken Herrn Domkapitular Wagner für sein Wirken in unserem Bistum. Vertrauensvoll übergeben wir ihn in die Hände des barmherzigen Gottes und empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Das Requiem für den Verstorbenen wurde am Freitag, 21. März 2025 im Limburger Dom gefeiert. Anschließend erfolgte die Beisetzung auf dem Domherrenfriedhof.

Nr. 365 Dienstmeldungen

Priester

Mit Termin 1. April 2025 bis 31. März 2030 wird Don Ghislain YOBO NJINGA als Leiter der italienischen Gemeinde St. Josef Wiesbaden eingesetzt.

Mit Termin 1. April 2025 wird Fr. Alvin Nismal VINCE CRUZ als Priesterlicher Mitarbeiter in der Seelsorgestelle für die philippinische Katholiken eingesetzt. Mit Termin 1. Oktober 2025 bis 30. September 2030 wird er mit der Seelsorge an den philippinischen Katholiken beauftragt.

Mit Termin 31. Juli 2025 scheidet Pater Elie Georges NAKHOUL CML aus dem Dienst des Bistums aus.

Mit Termin 30. September 2025 scheidet Father Francis OFRANCIA aus dem Dienst des Bistums aus.

Weitere Dienstmeldungen

Mit Termin 1. April 2025 bis zum 31. Dezember 2026 wird Herr Dr. Aklilu GHIRMAI zum Flüchtlingsbeauftragten des Bistums Limburg ernannt.



Verlag des Bischöflichen Ordinariates Limburg, 65549 Limburg a. d. Lahn, E-Mail: verlag@bistumlimburg.de.
Herstellung: Druckerei Christof Heymann, Beselich. Bezugspreis: jährlich 23,- Euro.